



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 27

Lübben (Spreewald), den 15. Juni 2018

Nummer 6

#T2





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
 „Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,95 € oder zum Abopreis von 35,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 21,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen..

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Mai 2018	Seite 2
Beschluss des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 22. Mai 2018	Seite 3
Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden	
Bekanntmachung	Seite 3
Einladung zur Regionalen Hochwasserkonferenz – Spree –	Seite 4
Schlussfeststellung	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Mai 2018

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: 2018/048

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) wählt Sven Böhm für die Dauer von fünf Jahren als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/050

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beauftragt den Bürgermeister, ein Interessenbekundungsverfahren nach § 7 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg für die der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH (TKS GmbH) übertragenen Aufgabenbereiche, welche sich auch aus dem Organisations- und Entwicklungskonzept für den Freizeit- und Erholungsort Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ergeben, durchzuführen.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens sind nachfolgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Die Aufgabenbereiche der TKS GmbH sind in drei Lose zu untergliedern:
 - a) Veranstaltungen (Los 1)
 - b) Strategie; Branche; Produkte und Spreewald-Service (Tourist-Info) (Los 2)
 - c) Betrieb der Infrastruktur bestehend aus den Häfen 1 und 2 (Schlossinsel und Parkplatz Lindenstraße) und dem Gebäude „Touristisches Zentrum“ auf der Schlossinsel (Los 3); Eine Interessenbekundung nur für die Häfen oder das Gebäude ist möglich.
2. Im Rahmen der Ausschreibung des Interessenbekundungsverfahrens ist darauf hinzuweisen, dass vonseiten der Stadt das Ziel verfolgt wird, die dem Interessenbekundungsverfahren eventuell nachfolgende Vergabe möglichst an einen Bieter (für alle drei Lose) vorzunehmen. Die Interessenbekundung für einzelne Lose ist dennoch möglich.

3. Die Firma dwif, die das Organisations- und Entwicklungskonzept für den Freizeit- und Erholungsort Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erarbeitet hat, wird auf der Basis der bereits beauftragten Begleitung bei der Umsetzung und Implementierung des vorgenannten Konzepts diesbezüglich konkretisierend mit der Verfahrensbegleitung im Interessenbekundungsverfahren nach Nr. 1 beauftragt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/052

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) unterstützt das in der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2018 durch den Bürgermeister vorgestellte Rahmenkonzept „Museum Lübben 2020“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beauftragt den Bürgermeister auf Grundlage des am 26.04.2018 vorgestellten Rahmenkonzeptes „Museum Lübben 2020“, eine Feinkonzeption mit einem Finanzbedarfsplan zur Umsetzung zu erstellen und bis spätestens Februar 2019 vorzulegen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt den Bürgermeister im Rahmen des Stellenplanes, alle notwendigen Personalentscheidungen dahingehend zu treffen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/049

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) wird beauftragt, zeitnah ein angepasstes und den aktuellen Erfordernissen entsprechendes Verkehrsraum- sowie ein Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Stadt Lübben (Spreewald) zu erstellen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/055

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Ausschreibung und Vergabe der Lieferung mit Erdgas für die Gebäude der Stadt Lübben (Spreewald)/

Lubin (Błota) in den Bezugsjahren 2019 – 2020. Die Ausschreibung erfolgt im offenen und europaweiten Verfahren durch die zentrale Vergabestelle des Landkreises Dahme-Spreewald.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt den Bürgermeister einen Erdgasliefervertrag auf Grundlage der Ergebnisse der Auktion und der Vergabeentscheidung des Landkreises zu unterzeichnen.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

Beschluss Nr.: 2018/053

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt das Antwortschreiben auf die Petition der Frau Manuela Westphal.

Der Beschluss wurde einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: 2018/046

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Wäldchen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 353 mit 1.074 m² wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 64.440,00 €, das entspricht 60,00 €/m².

Für die Finanzierung des Investitionsvorhabens wird die Bewilligung einer Belastungsvollmacht nicht benötigt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/047

Das in dem Wohngebiet Pfaffenbergsiedlung an der öffentlichen Verkehrsanlage Heinrich-Heine-Straße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 803 mit 795 m² wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 51.675,00 €, das entspricht 65,00 €/m².

Für die Finanzierung des Investitionsvorhabens wird die Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 300.000,00 € bewilligt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 22. Mai 2018

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: 2018/051

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag zur Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2018/2019 an die Meißener Buchhandlung, Steffi Kraus und Nicole Weiß GbR, Markt 7, 01662 Meißen in einer Höhe von 47.500,00 Euro zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Bekanntmachung

des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16

Telefon: 03544 4290 Fax: 03544 6364

E-Mail: info@guv-garrenchen.de;

Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2018 bis Februar 2019 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferstrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein

Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG)

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. Ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“. Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2018

gez. Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

Einladung

zur Regionalen Hochwasserkonferenz – Spree –

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Landesamt für Umwelt (LfU) lädt zur 2. Regionalen Hochwasserkonferenz Spree am 18. Juni in Lübben ein. Mit dieser Veranstaltung möchte das LfU insbesondere Bürgerinnen und Bürger der Region über die geplanten Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements an der Spree sowie ihren Nebenflüssen informieren.

Termin: 18.06.2018

Zeit: 17 Uhr

Ort: Aula des Paul-Gerhardt Gymnasiums
Berliner Chaussee 2, 15907 Lübben (Spreewald)/Lübin (Blöta)

Fachleute des LfU werden den aktuellen Stand der Planungen und Umsetzung an der Spree vorstellen und wollen mit den Teilnehmern ins Gespräch kommen.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Allgemeine Informationen zum Hochwasserrisikomanagement
- Vorstellung der Ergebnisse der Regionalen Maßnahmenplanung des LfU

Nach den letzten Hochwasserereignissen soll mit dem Hochwasserrisikomanagement die Grundlage für einen besseren Hochwasserschutz gelegt werden. Ziel ist es, hochwasserbedingte Risiken für Gesundheit, Eigentum, Umwelt und wirtschaftliche Tätigkeiten zu reduzieren. Die betroffenen Landkreise und Kommunen waren in den Prozess der Erarbeitung der Maßnahmenplanungen eingebunden.

Seit 2007 sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Gebiete, in denen im Hochwasserfall mit Überflutungen zu rechnen ist, in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten darzustellen. Die regionalen Planungen für den Hochwasserschutz bauen darauf auf.

Weitere Informationen zum Thema Hochwasserrisikomanagement Brandenburg, speziell auch zu den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, bietet das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft im Internet unter:
<http://www.mlul.brandenburg.de/info/hochwasserrisikomanagement>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Dorothee Bader

Referatsleiterin

*Referat W 16 Hochwasserrisikomanagement,
Wasserrahmenrichtlinie*

Schlussfeststellung

Bodenordnungsverfahren Klein Lubolz

VNr.: 6101 Q

Im Bodenordnungsverfahren Klein Lubolz, VNr.: 6101 Q, wird hiermit gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

- a) die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist,
- b) den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren endet mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Insbesondere ist die Zusammenführung des getrennten Eigentums an Boden und Gebäuden im Verfahrensgebiet erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Luckau, den 14.05.2018

gez. Iris Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung